

Bundessozialgericht

- 10 RV 37/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

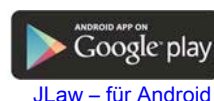
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. Dezember 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1976
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

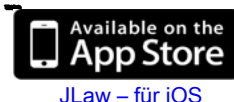
Der Kläger begehrt die Gewährung von Teilversorgung (§§ 64 ff des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-); er hat seinen Wohnsitz in Oberschlesien.

Der im Jahre 1907 geborene Kläger wurde Anfang Februar 1941 Soldat. Im Oktober 1944 erlitt er eine Granatsplitterverletzung. Von Januar 1945 bis Dezember 1949 befand er sich in sowjetischer Kriegsgefangenschaft. Am 24./30. November 1964 beantragte der Kläger (erstmalig) die Gewährung von Versorgung wegen der Granatsplitterverletzung (ua "Lungensplitter") und wegen der Folgen der Kriegsgefangenschaft. Der Kläger brachte eine Bescheinigung des Arztes J (Erwerbsminderung 45 %) und 3 Zeugenerklärungen von Jan P, Peter B und Josef O bei. Nach einer versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr. L (Minderung der Erwerbsfähigkeit -MdE- 15 %) erging der Ablehnungsbescheid vom 21. Mai 1965. Ein Zustellungsnachweis ist nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 31. Dezember 1969 teilte der Kläger dem Versorgungsamt mit, daß er mit der Ablehnung seines Versorgungsantrags nicht einverstanden sei. Der Kläger übersandte einen Untersuchungsbericht des Chirurgen Dr. M vom 1. März 1970 sowie Röntgen-Aufnahmen der rechten Thoraxhälfte und des rechten Oberschenkels. Dr. R bewertete die Schädigungsfolgen in einer versorgungsärztlichen Stellungnahme mit 30 %. Das Landesversorgungsamt stimmte jedoch nach Einholung einer weiteren versorgungsärztlichen Stellungnahme von Dr. S dem Vorschlag des Versorgungsamtes auf Erteilung eines Zugunstenbescheides nicht zu und veranlaßte weitere Sachaufklärung. Der Kläger übersandte zwei Thoraxaufnahmen der Radiologin Kostecka B. Die Versorgungsärzte Dr. R, Dr. H und Dr. S erklärten darauf in weiteren Stellungnahmen, bei dem Kläger



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lägen keine Lungenstecksplitter, sondern extrapulmonale Brustwandstecksplitter vor; die MdE betrage 15 % bzw liege unter 25 %. Das Versorgungsamt lehnte darauf durch Bescheid vom 8. April 1971 die Erteilung eines Zugunstenbescheides ab. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Bescheid des Landesversorgungsamtes vom 17. April 1972).

Das Sozialgericht (SG) hat ein Gutachten von dem Facharzt für Chirurgie Dr. W vom 28. Februar 1973 eingeholt; dieser bewertete die Erwerbsminderung wegen der Schädigungsfolgen mit 15 %. Der Kläger brachte Zeugenerklärungen des Jan P und des Piotr B vom 16. Mai 1973 in polnischer Sprache bei. Danach hat der Kläger als Kriegsgefangener einen Unfall erlitten, als eine mit Baumaterial beladene Lore umstürzte. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 22. August 1973 abgewiesen.

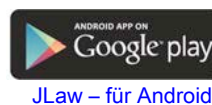
Im Berufungsverfahren übersandte der Kläger eine weitere Röntgenaufnahme vom 16. Januar 1974. Das Landesversorgungsamt veranlaßte eine Begutachtung durch die Bezirks-Ärztelkommission für Fragen der Invalidität und Beschäftigung. In deren Gutachten vom 11. Juni 1975 wird neben den Splitterverletzungen von Thorax, Gesäß und rechtem Oberschenkel ein Zustand nach Kopfkontusion infolge Unfall mit Schwerhörigkeit beschrieben. Dr. W erklärte in einem ergänzenden Gutachten vom 19. Januar 1976, chirurgischerseits sei eine andere Beurteilung als in seinem Gutachten vom 28. Februar 1973 nicht gerechtfertigt. Vor Abschluß des HNO-fachärztlichen Zusatzgutachtens sei jedoch eine weitere Klärung des medizinischen Sachverhalts durch ergänzende Angaben des Klägers erforderlich. Dr. W stützte sich dabei auf die HNO-fachärztliche Stellungnahme von Dr. D vom 24. Februar 1976, der nähere Angaben über den vom Kläger geschilderten Gefangenschaftsunfall sowie eine genaue Fragestellung zur Klärung der Zusammenhänge für erforderlich hielt. Ferner schlug Dr. D vor, diese Fragen nach Möglichkeit noch durch Zeugenaussagen zu belegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger beantwortete die von Dr. D gestellten Fragen mit Schreiben vom 26. April 1976 und berief sich zur Bestätigung auf "2 Zeugenaussagen". In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) stellte der besondere Vertreter des Klägers den Sachantrag und beantragte hilfsweise, von Dr. D eine ergänzende Stellungnahme einzuholen.

Das LSG hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 5. Oktober 1976 zurückgewiesen. Das LSG hat ausgeführt, der (bindend gewordene) Bescheid vom 21. Mai 1965 sei nicht unrichtig; die Ablehnung der Erteilung eines Zugunstenbescheides sei daher nicht rechtswidrig. Die Verwundungsfolgen erreichten chirurgischerseits keinen rentenberechtigenden Grad der MdE. Für das Vorliegen von Lungenstecksplittern hätten sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Schließlich sei nicht nachgewiesen, daß das Ohrenleiden des Klägers mit Wahrscheinlichkeit auf den angegebenen Unfall in der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei. Die schriftlichen Erklärungen des Peter B und des Jan P vom 28. Januar 1965 und 16. Mai 1973 reichten zum Nachweis eines kriegsbedingten Ohrenleidens nicht aus. Die eigenen Angaben des Klägers vom 26. April 1976 auf die gezielten Fragen des Sachverständigen Dr. D könnten nicht als ausreichender Beweis für den schädigenden Vorgang und seine unmittelbaren Wirkungen angesehen werden.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat mit seinem Armenrechtsgesuch 2 beglaubigte Zeugenerklärungen des Josef O und des Jan F vom 5. Dezember 1976 beigebracht. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Senat mit Beschluß vom 17. Mai 1977 die Revision zugelassen, weil das LSG seine Sachaufklärungspflicht verletzt und dabei einen Beweisantrag des Klägers übergangen habe. Mit der Revision rügt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Kläger eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und trägt dazu vor, in seinem Schreiben vom 26. April 1976 sei ein Beweisantrag zu sehen. Der Sachverständige Dr. D habe eine Darstellung des Unfallhergangs für erforderlich gehalten und dazu gezielte Fragen gestellt. Der Kläger, der mit den Rechtsverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertraut sei und offensichtlich nur über unzureichende Sprachkenntnisse verfüge, habe diese Fragen beantwortet und sich zur Bestätigung auf die Zeugen O und P berufen. Diese Zeugen habe das LSG vernehmen und alsdann den medizinischen Sachverständigen Dr. D erneut hören müssen.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1976 die Sache an das Landessozialgericht zur weiteren Sachaufklärung und Entscheidung zurückzuverweisen.
2. Dem Beklagten die Kosten der Revision aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Er meint, die Revisionsbegründung des Klägers sei nicht hinreichend substantiiert und genüge nicht den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Der Kläger habe nicht die Tatsachen bezeichnet, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben sollten. Die Begründung lasse auch nicht erkennen, in welcher Richtung das LSG noch hätte ermitteln sollen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

II

Die Revision des Klägers ist zulässig (§§ 160a Abs 4 letzter Satz, 160, 164, 166 SGG). Sie ist auch begründet und führt zur Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Entgegen der Auffassung des Beklagten genügt die Revisionsbegründung (noch) den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Der Kläger hat eine Verletzung des § 103 SGG, also einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht gerügt und unter Hinweis auf das Urteil des LSG, die "gezielten Fragen des Sachverständigen Dr. D " sowie das persönliche Schreiben des Klägers vom 26. April 1976 hinreichend deutlich gemacht, welche Tatsachen noch klärungsbedürftig waren, in welcher Richtung (Zeugenvernehmung) das LSG noch hätte ermitteln sollen und zu welchem Ergebnis das LSG bei Durchführung der von dem Kläger beantragten Beweisaufnahme gekommen wäre.

Die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht greift durch. Nach § 103 Satz 1 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Für die Frage, ob das Gericht diese Pflicht nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte, oder ob sich das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte "gedrängt" fühlen müssen (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG-; vgl. SozR SGG § 103 Nr. 7, 14 und 40). Das LSG hat hier darüber zu entscheiden gehabt, ob der frühere (Ablehnungs-)Bescheid vom 21. Mai 1965 unrichtig ist und ob die schädigungsbedingte MdE den rentenberechtigenden Grad von wenigstens 25 vH (vgl. § 31 Abs 2 BVG) erreicht. Dabei hat das LSG insbesondere prüfen müssen, ob neben den chirurgischerseits festgestellten Schädigungsfolgen aufgrund der Granatsplitterverletzung noch



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weitere Schädigungsfolgen vorliegen, die auf den vom Kläger geschilderten schweren Unfall in der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sind. Die hierfür (aus medizinischer Sicht) beweiserheblichen Fragen hat Dr. D in seiner HNO-fachärztlichen Stellungnahme vom 24. Februar 1976 genau aufgeführt. Der Kläger hat diese Fragen in seinem Schreiben vom 26. April 1976 im einzelnen beantwortet und sich zur Bestätigung ua auf "2 Zeugenaussagen" berufen. Wenn das LSG die eigenen Angaben des Klägers - entgegen § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Verw-KOV) - nicht "als ausreichenden Beweis für einen schädigenden Vorgang im Sinne des BVG" angesehen und wenn das LSG auch die schriftlichen Erklärungen des Peter B und des Jan P nicht als beweiskräftig beurteilt hat, dann hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, diese Zeugen zu den von Dr. D aufgeworfenen Fragen vernehmen zu lassen. Diese Verpflichtung bestand um so eher, da die schriftlichen Zeugen-erklärungen bereits am 16. Mai 1973, also vor der gezielten Fragestellung durch Dr. D abgegeben sind - wobei aus den Akten nicht erkennbar ist, ob die Erklärung des Jan P überhaupt ins Deutsche übersetzt worden ist -, und weil Dr. D in seiner Stellungnahme ausdrücklich vorgeschlagen hatte, die von ihm aufgeworfenen Fragen nach Möglichkeit noch "durch Zeugenaussagen zu belegen". Die vom LSG vermißte "Bestätigung durch Dritte" hätte sich durch die unterlassene Beweiserhebung möglicherweise erreichen lassen.

Der Kläger hat den entsprechenden Beweisantrag auf Vernehmung der Zeugen in dem erwähnten Schreiben vom 26. April 1976 gestellt. Zwar hat der Kläger den Ausdruck "Beweisantrag" nicht gebraucht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Kläger nicht nur rechtsunkundig ist, sondern auch erhebliche Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hat. In dem genannten Schreiben hat der Kläger - wie bereits erwähnt - die von Dr. D aufgeworfenen Fragen genau beantwortet und sich für den Fall,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

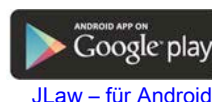
daß das LSG seinen Angaben nicht folgen wollte, auf die 2 Zeugenaussagen bezogen. Damit konnte nur - insbesondere im Hinblick auf die Verfügung des LSG vom 1. April 1976 (vgl. Bl. 116 R der Gerichtsakten) - die Vernehmung der Zeugen F und B (und eventuell noch des Zeugen Josef O) gemeint sein. Dieser Beweisantrag brauchte nicht (erneut) in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt zu werden. Nach der Rechtsprechung des BSG genügt es für einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG, wenn er in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt wird (vgl. SozR 1500 SGG § 160 Nr 12). Der Sachverhalt bietet keinen Anhalt dafür, daß dieser Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung von dem besonderen Vertreter des Klägers nicht mehr aufrechterhalten worden ist. Das LSG durfte daher diesen Beweisantrag nicht einfach übergehen und sich stattdessen auf die (zeitlich früher liegenden) schriftlichen Zeugenerklärungen berufen und diese als unzureichend ansehen.

Die Revision ist daher statthaft (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einem anderen, für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre, wenn es die vom Kläger beantragte Beweiserhebung durchgeführt und die Vernehmung der zwei - bzw drei - Zeugen veranlaßt hätte. Die Sache ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)